1. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,

die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen,

 aus Anlaß des Nachprüfungsverfahrens notwendig gewordene Dienstreisen.

> § 3 Gebühren- und Auslagenschuldner

Die Gebühren und Auslagen sind von dem Abgabenpflichtigen zu entrichten, in dessen Angelegenheit das Nachprüfungsverfahren erfolgt.

§ 4 Gebühren- und Auslagenvorschuß

Die Bearbeitung eines Einspruchs, einer Beschwerde oder einer Berufung kann von der Zahlung von Gebühren- und Auslagenvorschüssen abhängig gemacht werden.

Nöhe der Gebühren in Abgabensachen

- (1) Die Gebühren sind zu bemessen in Hundertsätzen nach der Höhe der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Steuer vom Arbeitseinkommen, der Summe der Steuerabzüge der steuerbegünstigten Intelligenz und bei Handwerkern nach der Steuer des Handwerks des Kalenderjahres, das der Entscheidung im Nachprüfungsverfahren vorangegangen ist. Maßgebend ist die Tabelle Anlage 1. Ist der Steuerpflichtige zu mehreren der in Satz 1 genannten Steuern herangezogen worden, so'ist Bemessungsgrundlage diejenige Steuer, bei der der höchste Steuerbetrag festgesetzt worden ist.
- (2) Wenn der Gebührenschuldner in dem maßgebenden Jahr zu keiner in Abs. 1 genannten Steuer herangezogen worden ist oder wenn es sich handelt um Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Verbrauchsteuern oder Haushaltsaufschläge, so ist die Gebühr nach dem festzusetzenden Streitwert zu bemessen. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen mindestens

1. beim Einspruch 2°/o

des Streitwertes.

- (3) Wie nach Abs. 2 Satz 2 ist in allen den Fällen zu verfahren, in denen die nach Abs. 1 errechnete Gebühr geringer ist als 2 °/o (bei Einspruch), 5 %> (bei Beschwerde) und 10 °/o (bei Berufung) des Streitwertes.
- (4) Gebühren unter 1,— DM sind nicht zu erheben.

Höhe der Gebühren in Preissachen

Im Nachprüfungsverfahren gegen Ordnungsstrafbescheide, Mehrerlösabführungsbescheide oder Feststellungsbescheide in Preissachen sind die Gebühren zu bemessen nach der Höhe der festgesetzten Ordnungsstrafe, dem Mehrerlös oder dem Wert der sonstigen Maßnahme. Maßgebend ist die Tabelle Anlage 2.

Gebühren bei Berufungen nach § 7 der Verordnung

Bei Berufungen, über die nach § 7 der Verordnung vom 13. November 1952 entschieden wird, sind

die Gebühren nach den in §§ 5 und 6 für die Beschwerden festgesetzten Gebührensätzen zu erheben.

§ 8 Einspruch

Gegen die Gebührenfestsetzung ist innerhalb acht Tagen Einspruch an die Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zulässig, die die Gebühren festgesetzt hat. Der Rat des Kreises entscheidet endgültig.

§ 9 Erhebungsverfahren

- (1) Gebühren und Auslagen im Nachprüfungsverfahren sind in jedem Falle von der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zu erheben, in deren örtliche Zuständigkeit der Fall fällt.
- (2) Die Gebühren und die Auslagen sind in den Haushalten der Kreise zu vereinnahmen.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung und der Auslagenfestsetzung fällig.

§ 10 Gebührenzuschläge

Zu den Gebühren können Zuschläge bis zum Doppelten der nach §§ 5 und 6 festgesetzten Gebühren erhoben werden, wenn der Pflichtige den ihm zustehenden Rechtsschutz mißbraucht oder zum Zwecke der Verdunkelung des Tatbestandes bzw. der Erschwerung der Entscheidung unbegründete Einwendungen erhebt oder unbegründete Anträge stellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 17. November 1952 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1953

Ministerium der Finanzen

 V.: Georgino Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Gebührenordnung

Grundtabelle für die Gebührenbemessung in Abgabensachen

Für	Einspruc	hBeschwe	r Be rufung
Werktätige, steuer- begünstigte Intelligenz, werktätige Bauern, Ge- nossenschaften, Betriebe der volkseigenen Wirt- schaft und ihnen gleich-		0,50 %	1%
gestellte	_	0,50 /6	1 /0
Handwerker, die der Steuer des Handwerks unterliegen	. –	0,75 %	1,5%
Freiberuflich Tätige, soweit sie nicht zur steuer- begünstigten Intelligenz gehören	2%	3%	4%
4. Großbauern	5%	7%	9%
5. Gewerbetreibende, Bezieher von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapital-			
vermögen	6%	8%	10%